

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Schweinschied

vom 25.5.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Schweinschied vom 02. Mai 1975.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage vom 01.03.1978

In § 2 werden die Angaben

Großvieh	2,-- DM/Stück durch die Angabe <u>1,- EURO/Stück</u>
Kälber	1,-- DM/Stück durch die Angabe <u>0,5 EURO/Stück</u>
Schweine	1,-- DM/Stück durch die Angabe <u>0,5 EURO/Stück</u>

ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27. Dezember 1988.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 4

Änderung *von* der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 5

neu

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,-- DM	<u>75,-- EURO</u>
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,-- DM	<u>100,-- EURO</u>
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150,-- DM	<u>75,-- EURO</u>

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
a) je Grabstelle	280,-- DM	<u>140,-- EURO</u>
b) je Tiefengrab	280,-- DM	<u>140,-- EURO</u>
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte (sowie Tiefgrabstelle)	7,-- DM	<u>3,50 EURO</u>
b) eine Doppelgrabstätte	14,-- DM	<u>7,-- EURO</u>
3. Benutzung der Leichenhalle		
Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je Sterbefall	50,-- DM	<u>25,-- EURO</u>

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schweinschied, den 25. 5. 2001
Ortsgemeinde Schweinschied


Ortsbürgermeister

